

RS Vwgh 2019/12/20 Ra 2019/10/0093

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2019

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

72/01 Hochschulorganisation

Norm

AVG §56

Curriculum Humanmedizin MedUni Wien 2018 Pkt9

Diplomstudium Human- Zahnmedizin Zulassungsbeschränkung MedUni Wien 2018

UniversitätsG 2002 §78 Abs1 idF 2017/I/129

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §17

Rechtssatz

Der einleitende Antrag zielt auf die "Anerkennung aller offenen Studienplanpunkte" des Diplomstudiums Humanmedizin (N 202) auf Basis der bereits im Studium der Medizin (N 201) absolvierten Studienplanpunkte, somit auf die Anerkennung jener Prüfungen, welche von der ex lege-Anerkennung durch die Anerkennungsverordnung des Punktes 9. des Curriculums nicht erfasst sind, ab. Nach § 78 Abs. 1 letzter Satz UniversitätsG 2002 können Anerkennungen der in § 78 Abs. 1 legcit. genannten Prüfungen (vgl. VwGH 20.3.2018, Ra 2016/10/0132) im Curriculum generell festgelegt werden. Die Anerkennung der in einer solcherart erlassenen Verordnung genannten Prüfungen erfolgt bereits ex lege durch die Verordnung selbst, sodass kein eigener Anerkennungsbescheid zu erlassen ist. Dem Gesetz ist allerdings nicht zu entnehmen, dass bei von in einer Anerkennungsverordnung nicht erfassten Prüfungen deren individuelle Anerkennung (oder Nichtanerkennung) durch Bescheid aufgrund einer Beurteilung der

Gleichwertigkeit der vom Antragsteller abgelegten und der zur
Anerkennung beantragten Prüfungen ausgeschlossen wäre (vgl. VwGH
21.1.2015, Ro 2014/10/0020=VwSlg. 19.019 A; 19.4.1995,
94/12/0131=VwSlg. 14.238 A; 20.3.2018, Ra 2016/10/0132;
27.1.2016, Ra 2014/10/0038).

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive
BescheideBesondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019100093.L01

Im RIS seit

22.05.2020

Zuletzt aktualisiert am

22.05.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at